

Hinweise zum Kosten- und Finanzierungsplan (KFP)

Allgemein

Um die Transparenz des KFP zu gewährleisten, sollten soweit dies möglich ist, in den Positionen Bemessungs- bzw. Berechnungsgrundlagen und Kalkulationsgrößen genannt werden (also Anzahl der Personen, Tage, Eintrittskarten usw.).

In die Kalkulation sind nur kassenwirksame (vgl. unten Punkt B.1.1 und C) und förderfähige Leistungen aufzunehmen. Beispiele für grundsätzlich nicht zuwendungsfähige Kosten:

- Fahrtkosten von Projektbeteiligten zu Proben oder Aufführungen („Arbeitsweg“)
- Tagegelder, Restaurantbesuche, Arbeitsessen, Catering
- Mitgliedsbeiträge, Mahngebühren, Verzugszinsen, Vertragsstrafen.

Bitte sichern Sie unbedingt auch nach Fertigstellung des Antrags eine **veränderbare Version** Ihres Kosten- und Finanzierungsplans: Sie benötigen dieses Dokument, um anschließend Ihre Abrechnung als Teil des Verwendungsnachweises abzuschließen.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen

A.1 Personal-/Honorarkosten

Personal-/Honorarkosten sind nur förderfähig, wenn sie für das jeweilige Projekt entstehen (Projektbezug). Bei den aufgeführten Beträgen müssen die konkrete Person, ihre Funktion und der auf sie entfallende Teilbetrag erkennbar sein. Die Landeshauptstadt Stuttgart legt Wert auf eine angemessene Entlohnung von Akteur*innen im Kulturbereich und achtet im Rahmen der von ihr geförderten Projekte auf die Einhaltung von Mindeststandards. Daher orientiert sich die Überprüfung der in Ihrem Kosten- und Finanzierungsplan festgesetzten Honorare an Veröffentlichungen zentraler Institutionen und Fachverbände zu Mindesthonoraren. Eine detaillierte Aufschlüsselung der Honorarkosten, aus der klar hervorgeht, wie die Honorare kalkuliert wurden, ist dem Antrag beizulegen.

A.1.6 ff. Sonstiges

Mit „Sonstiges“ beschriftete Felder müssen mit einer genauen Beschreibung des Kostenpunktes überschrieben werden, z. B. barriere senkende Maßnahmen, Social-Media-Maßnahmen, Vermittlungsmaßnahmen.

A.2.2 Technik-/Materialtransport

Bei dem Transport von Materialien oder Technik mit dem eigenen Pkw können ausschließlich Kosten in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer berücksichtigt werden. Die gefahrenen Wegstrecken sind unter Angaben von Start- und Zielpunkt sowie gefahrenen Kilometern ggf. separat aufzulisten. Benzinrechnungen können nicht erstattet werden.

A.2.6 und 2.7: Steuern, KSK, Genehmigungen, Gebühren, Versicherungen

- Einkommensteuergesetz § 50a: Künstler*innen, die in Deutschland weder einen festen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, sind laut § 1 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) beschränkt einkommensteuerpflichtig, wenn sie Einkünfte im Rahmen eines Projekts erzielen. Stattdessen fällt evtl. die sogenannte „Ausländersteuer“ an. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem zuständigen Finanzamt, ob die am Projekt mitwirkenden ausländischen Partner*innen zur Zahlung der „Ausländersteuer“ heranzuziehen sind.

- **Künstlersozialversicherung:** Nach § 24 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) ist jede*r Unternehmer*in verpflichtet, Künstlersozialabgaben abzuführen. Als abgabepflichtige Unternehmer*innen kommen auch selbstständige Künstler*innen/Publizist*innen in Betracht, die künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen Dritter verwerten. Ob eine Abgabepflicht für Honorarzahungen im Rahmen Ihres konkreten Projekts besteht, kann nur die Künstlersozialkasse (KSK) prüfen. Bitte wenden Sie sich mit Rückfragen zur Pflichtabgabe daher direkt dorthin (www.kuenstlersozialkasse.de).
- **Weitere zu beachtende Gebühren:** Lizenzgebühren an Verwertungsgesellschaften (GEMA, VG Wort), Tantiemen sowie evtl. Kontoführungsgebühren für ein extra eingerichtetes Projektkonto.

A.3 Reise- und Aufenthaltskosten

Sie sind bei geplanten Reise- und Übernachtungskosten verpflichtet, die Vorgaben des Landesreisekostengesetzes Baden-Württemberg (LRKG) einzuhalten. Pauschale Abgeltungen - insbesondere mit Honoraren - sind grundsätzlich unzulässig. Bei den Reisekosten kann grundsätzlich nur die niedrigste Beförderungsklasse erstattet werden. Wird ein Flugzeug aus terminlichen oder wirtschaftlichen Gründen benutzt, muss dies begründet werden. Taxikosten können nur berücksichtigt werden, wenn ein triftiger Grund für deren Benutzung vorliegt (z. B. Gesundheitszustand, schweres Gepäck, keine oder nicht zeitgerecht verkehrende öffentliche Beförderungsmittel). Bei der Benutzung eines privaten Pkws können ausschließlich Kosten in Höhe von 0,30 Euro je Kilometer berücksichtigt werden. Die gefahrenen Wegstrecken sind unter Angaben von Start- und Zielpunkt sowie gefahrenen Kilometern ggf. separat aufzulisten. Benzinrechnungen können nicht erstattet werden. Dies gilt auch bei einer Vereinbarung einer Reiskostenabrechnung gegenüber Dritten.

A.5.1 Verwaltungskostenpauschale

Von der Landeshauptstadt Stuttgart institutionell geförderte Einrichtungen können keine Verwaltungskostenpauschale abrechnen. Ansonsten müssen für diesen Punkt keine Belege vorgewiesen werden, er dient zur anteiligen Deckung von Verwaltungsausgaben wie der Nutzung vorhandener Infrastruktur, Technik und deren Nebenkosten.

B.1.1 und C: Nicht kassenwirksame Leistungen

Als Eigen- und Drittmittel können ausschließlich Barmittel geltend gemacht werden. Sachleistungen und Leistungen, die aus dem laufenden Etat einer Institution getragen werden (z. B. die Bereitstellung von Veranstaltungsräumen, Technik, Unterkünften, ständigen Mitarbeiter*innen usw.) oder ehrenamtliche/unentgeltliche Tätigkeiten, also Leistungen, für die keine Geldmittel fließen, können weder auf der Einnahmen- noch auf der Ausgabenseite im Kosten- und Finanzierungsplan aufgenommen oder im Rahmen einer Prozentregelung geltend gemacht werden.

B.4 ff. Gesamtsumme Einnahmen

Der Kosten- und Finanzierungsplan muss ausgeglichen sein. Dies bedeutet, dass alle geplanten Ausgaben durch die geplanten Einnahmen (einschließlich des beantragten Zuschusses) gedeckt werden müssen. Das Ergebnis muss bei der Planung eine Null ergeben.